

Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen
§ 21 , Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW
Gemeinde Legden, Gemarkung Legden

Gemäß § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW - in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen
Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Beseitigung von Abmarkungsmängeln in der Gemeinde Legden, Gemarkung Legden, Flur 4, Flurstücke 45, 46 und 47. Der Grenztermin fand am 14.11.2019 statt.

Das beteiligte Gewässerflurstück Gemeinde Legden, Gemarkung Legden, Flur 4, Flurstück 45 ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) nicht im Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer sind im Liegenschaftskataster „Die Anlieger“ nachgewiesen. Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig. Hiermit wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der aktuellen Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 14.11.2019 zur Geschäftsbuchnummer 2019-0001 ab dem

17.02.2020 für den Zeitraum eines Monats.

Die Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Dienststunden in der

Geschäftsstelle des
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Michael Petersen
Hagenstraße 7
45894 Gelsenkirchen

Dienststunden: Montag - Donnerstag von 08.00-16:00 Uhr
Freitag von 08:00-13:00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über

das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, 06.02.2020

gez. Michael Petersen, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

